OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653701/2/SE

Datum:
Linz, 9. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1. Dezember 2025, GZ: BHRIBSS-2025-382882/6-EC, betreffend Vorschreibung eines Fahrsicherheitstrainings nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Frist zur Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings mit 30. Juli 2026 festgelegt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. November 2025, GZ: BHRIBSS-2025-382882/2-EC, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Absolvierung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte Nachsicht bzw. Entfall der Reduktion der vorgeschriebenen Maßnahme aufgrund ihrer finanziellen Lage.

I.3. Die belangte Behörde ordnete in der Folge mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 1. Dezember 2025, GZ: BHRIBSS-2025-382882/6-EC, die Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings an.

I.4. Die Beschwerdeführerin beantragte mit dem als Beschwerde bezeichneten Schreiben vom 11. Dezember 2025 die Beschwerdevorentscheidung ersatzlos zu beheben, in eventu die Maßnahme auf das Mindestmaß zu reduzieren, da eine Teilnahme an mehreren ganztägigen Kursen, Schulungen und Fahrtrainings aufgrund ihrer Pflegepflichten gegenüber der Mutter nicht möglich seien.

I.5. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Dezember 2025, eingelangt am 19. Dezember 2025, die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. Juli 2024, GZ: BHRI/923120038318/23, und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich der maßgebliche Sachverhalt aus den oben genannten Beweismitteln eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz der Lenkberechtigung der Klasse B. Über sie wurden mit dem rechtskräftigen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. Juli 2024, GZ: BHRI/923120038318/23, wegen acht Übertretungen nach § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 am 28. November 2023 in B-Straße, Geldstrafen und die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Vormerksystem

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

[…]

12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

[…]

Besondere Maßnahmen

§ 30b. (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:

1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder

[…]

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an

[…]

2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,

[…]

in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

[…]“

III.2. Delikte in Tateinheit

Die Beschwerdeführerin beging acht Übertretungen nach § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 am 28. November 2023 in B-Straße. Diese Delikte sind Übertretungen iSd § 30a Abs. 2 Z 12 FSG. Das diesbezügliche Straferkenntnis der belangten Behörde ist rechtskräftig. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung der Strafbehörde gebunden (z.B. VwGH 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

Gemäß § 30b Abs. 1 FSG ist eine besondere Maßnahme nach Abs. 3 anzuordnen, wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit begangen werden. Dies liegt konkret vor.

III.3. Besondere Maßnahme

Die Voraussetzungen des § 30b Abs. 2 FSG liegen nicht vor, weshalb eine besondere Maßnahme vorzuschreiben ist.

Die Aufzählung der besonderen Maßnahmen in § 30b Abs. 3 FSG ist eine taxative, es ist im vorliegenden Fall somit zwingend eine der in dieser Aufzählung enthaltenen besonderen Maßnahmen vorzuschreiben. Zur Wahl der gemäß § 30b Abs. 3 FSG anzuordnenden Maßnahme führt dieser aus, dass darauf Bedacht zu

nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden. Zur Verfügung stehen eine Nachschulung, eine Perfektionsfahrt und ein Fahrsicherheitstraining.

Mit der Absolvierung eines Fahrsicherheitstrainings kann der Beschwerdeführerin am besten bewusst gemacht werden, dass es einerseits für ihre und andererseits auch für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer unabdingbar ist, sich auf uneingeschränkte Funktionsfähigkeit aller Bauteile des gelenkten Kraftfahrzeuges verlassen zu können, wie z.B. das Lenkgestänge, die Bremse, Scheibenwischervorrichtung.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass sie aus persönlichen Gründen eine besondere Maßnahme nicht absolvieren könne, geht hier ins Leere, da eine solche aufgrund der gegenständlichen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach § 30a FSG zwingend vorzuschreiben.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer